

ster auf den Probations-Tage zu stellen verweigern, oder sich weder auf ja oder nein erklären, sondern gar dazu still schweigen würde, alsdenn möchte derselbe ohne einige Verschönerung dem Kayserlichen Fiscal notificirt und gegen ihm als Confesso sine forma Iudicii und stracks ad sententiam declaratoriam hintan gesetzt aller Ausreden, verfahren werden, der Münz-Meister aber, so sich in Münzung solcher Sorten gebrauchen lassen, samt seinen Gesellen und Mitthätern, da sie betreten, in Haftung angenommen und gegen denselben mit Declaration Infamiae, auch andern bedachten und der Ordnung einverleibten Straffen procedirt werden.

Auf daß die Münzmeister, Bardein und Münz-Gesellen um so vil mehr im Zaum gehalten werden mögen und, sich wider die Ordnung annehmen und bestellen zu lassen, Abscheu tragen, so möchte villeicht nicht unrathsam seyn, unter ihnen ein gewisses Collegium aufzurichten, daselbige mit gewisser Ordnung und Capitulation zu verfaßen, auch ihre Iuramenta und Pflicht dahin zu schöpfen, daß sie auf Erfordern der Münz-Stände auf die Probations-Tage zu erscheinen, und, wo sie dabey examinirt würden, welcher Gestalt und wie sie von ihren Münz-Herrn angenommen, was ihre Bestellungen seyn und ob sie oder jemand anders in den Münzen eine Intereße, Gewinn oder Gemeinschaft haben, daß sie solches ohne Verschönerung zu bekennen und anzuzeigen, auch insgemein nach befundenen Mängeln ihres Münzens, Thun und Lafens halben, Bericht zu geben schuldig und verbunden seyn sollen, welcher aber dergestalt nicht beeyndigt, daß derselbe nirgends weder in Münz-Städten noch anderswo angenommen und passiret, noch ihm seine Handthierung und Kunst zu treiben vergönnet werde; wo auch einer, dawider gehandelt zu haben ruchbar und verdächtig würde, daß derselbe auf die Probation-Tage erfordert werde, ihm niemand hiewider Schutz, Schirm, Vorschub oder Unterschleiff zu geben Fug und Macht haben solle.

Wenn denn von andern sträflichen, wucherischen und betrüglichen Mißhandlungen, so im Münz-Wesen verbraucht und verübet werden, als von gefährlichen der Münzen, Granaliren, Eimentiren, Schwächen, Beschneiden, Schmelzen und dergleichen unziemlichen Stücken, auch von Aufmercken auf den Zöllen und Pässen zu Wasser und Land, gegen Fuhr- und Schiff-Leuten und Deffnung der Ballen, Fassen und Kaufmanns-Waaren, (wosern man dergleichen Ein- oder Ausführens fremder oder geringer Münzen glaubliche Indicia

Ober-Sächs. Crayß-Abschide, S und